

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2203

der Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5904

Kiesverladung der Fa. Hülskens GmbH & Co. KG bzw. Hülskens Liebersee GmbH & Co. KG in Brottewitz

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Im Mai 2021 übernahm die Hülskens Liebersee GmbH & Co. KG, Sand- und Kiesproduzent, die Südzucker-Fabrik in Brottewitz. Augenscheinlich, um die dortigen Verladekapazitäten zu nutzen, da die Firma auf der anderen Elbseite über keinen Gleisanschluss verfügt.

Seither finden in Brottewitz Kiesverladungen vom Lkw auf die Schiene statt.

Frage 1: Verfügt die Fa. Hülskens GmbH & Co. KG bzw. Hülskens Liebersee GmbH & Co. KG über eine Gewerbe genehmigung gemäß § 14 Gewerbeordnung für die Zweigstelle in Brottewitz (wenn ja, bitte Zeitpunkt der Erteilung angeben)?

zu Frage 1: Für die Verladestelle in Brottewitz ist keine Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung erforderlich, da es sich hierbei weder um eine Zweigniederlassung noch eine unselbständige Zweigstelle im Sinne der Gewerbeordnung handelt. Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass es für die in Rede stehende Verladetätigkeit auch keiner gewerberechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis bedarf.

Frage 2: Wurden dem Landesamt für Umwelt (LfU) und dem Landratsamt des LK Elbe-Elster das eventuelle Fehlen einer Gewerbe genehmigung und somit eine illegale Verladetätigkeit angezeigt (wenn ja, bitte Zeitpunkt und behördliche Empfängerstelle angeben)?

zu Frage 2: Den Landkreis Elbe-Elster erreichte mit E-Mail vom 3. Juli 2022 der Hinweis, wonach Verladungen ohne Gewerbeerlaubnis stattfinden.

Das LfU erreichte Anfang des Jahres 2022 eine Beschwerde über einen illegalen Anlagenbetrieb.

Frage 3: Wurde dem Sachstand nachgegangen (bitte angeben, mit welchem Ergebnis und welchen daraus folgenden Konsequenzen zu welchem Zeitpunkt)?

zu Frage 3: Die am 3. Juli 2022 beim Landkreis Elbe-Elster eingegangene E-Mail wurde taggleich dem Ordnungsamt des Landkreises und dem LfU sowie am 4. Juli 2022 der örtlich zuständigen Gewerbebehörde (Verbandsgemeinde Liebenwerda) zugeleitet. Die Verbandsgemeinde hat den Sachverhalt nochmals geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass eine Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung nicht erforderlich ist.

Nach entsprechender Prüfung aus Anlass einer Beschwerde hat das LfU am 8. Juni 2022 eine Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung nach § 20 Absatz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassen, da die Hülskens Liebersee GmbH & Co. KG nicht über eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderliche Genehmigung für den Betrieb der Anlage verfügt. Hiergegen ist die Betreiberin in Widerspruch gegangen und hat beim Verwaltungsgericht Cottbus die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.